

Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen
mit Informationen aus dem Landkreis



25. Jahrgang 3/2026

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 3 · 14. Februar 2026



Foto: Robin Fleck

Grünes Haus Pfaffenholz Heldburg - stille Winterlandschaft

HEUTE MIT:

- Haushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2026 ▶ S. 2
- Amtliche Bekanntmachung der Zentralen Vergabestelle ▶ S. 3
- Verordnung über Beförderungen für den Verkehr mit Taxi (Taxitarifordnung) ▶ S. 3 – 4



Weitere Informationen des Landkreises Hildburghausen finden Sie unter:
www.landkreis-hildburghausen.de



Amtlicher Teil

25. Jahrgang · Ausgabe 3/2026 · 14.02.2026



Haushaltssatzung des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 114 in Verbindung mit § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen **121.425.950 EUR**
und Ausgaben mit **121.425.950 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen **13.525.100 EUR**
und Ausgaben mit **13.525.100 EUR**

ab.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.071.950 EUR festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Kreditaufnahme im Rahmen des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes 2026 - 2029 beträgt 3.388.650 EUR.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **2.630.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes (Kreisumlage) wird auf

(Umlagesoll) **33.125.000 EUR**
(Umlagesatz) **47,27 v. H.**

festgesetzt

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Hildburghausen, den 30.01.2026

gez.

Sven Gregor

Landrat

Dienstsiegel

Genehmigungsvermerk

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 30.01.2026, AZ 5090-240-1512/278, gem. §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 Satz 1, 114, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO rechtsaufsichtlich

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1.071.950 EUR und
- den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 2.630.000 EUR genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Auslegungshinweis

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan entsprechend § 114 i. V m. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 16.02. - 01.03.2026 während der Öffnungszeiten im Landratsamt Hildburghausen - Amt für Finanzverwaltung - in der Wiesenstraße 18, Zi. 2.20 öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Es wird um vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme unter der Servicenummer 03685/7818-7200 oder per Mail Kaemmerei@lrahbn.thueringen.de gebeten.

Interaktiver Haushalt

Erkunden Sie gerne auf der Homepage des Landkreises den Haushaltsplan interaktiv. Dort stehen Ihnen neben den Haushaltsdaten umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten und graphische Darstellungen zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Telefon (0 36 85) 4 45-1 01, amtsblatt@lrahbn.thueringen.de

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43
98693 Ilmenau · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: www.landkreis-hildburghausen.de
Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten 3 Ausgaben:

Erscheinungsdatum:
Samstag, 28.02.2026
Samstag, 14.03.2026
Samstag, 04.04.2026

Redaktionsschluss:
Dienstag, 17.02.2026
Dienstag, 03.03.2026
Montag, 23.03.2026

Redaktion:

Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen
Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.
Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Bezugsmöglichkeit:

Einzelbezug:

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen! - ISSN 1439-2879

Hinweis: Das Landratsamt Hildburghausen ist für die inhaltlichen Aspekte des Amtsblattes und nicht für den Verkauf von Anzeigen/Inseraten verantwortlich. Der Inhalt der Anzeigen/Inserate spiegelt weder die Meinung des Landratsamtes noch die des Medienhauses WITTICH wider.

Beschlüsse des 8. Kreistages Hildburghausen am 18.12.2025**Beschluss Nr.: 123 / 15 / 2025 vom: 18.12.2025****Beschlussgegenstand:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2026

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt die vorgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2026.

gez.

Sven Gregor
Landrat

Dienstsiegel

Beschluss Nr.: 124 / 15 / 2025 vom: 18.12.2025**Beschlussgegenstand:**

Finanzplan und Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2025-2029

Beschluss:

Der Kreistag Hildburghausen beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm des Landkreises Hildburghausen für den Zeitraum von 2025 bis 2029. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Im Hinblick auf die prognostizierte Kreisumlageerhöhung ist deren Auswirkung auf die finanzielle Situation der kreisangehörigen Gemeinden jährlich konkret zu ermitteln. Bei Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit oder des Bestehens einer strukturellen verfassungswidrigen Finanzausstattung sind unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landkreises rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Minimierung des ungedeckten Finanzbedarfs einzuleiten.

gez.

Sven Gregor
Landrat

Dienstsiegel

Amtliche Bekanntmachung der Zentralen Vergabestelle**Erbringung von Bauleistungen am Schulstandort Hildburghausen Los 10 – Estricharbeiten****Hinweis auf die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens nach EU-VOB/A**

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt, im Wege eines Offenen Verfahrens die nachstehende Bauleistung zu vergeben:

- a) Auftraggeber: Landkreis Hildburghausen
Landratsamt
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/7818-000
Fax: 03685/7818-7000
- b) Maßnahme / Leistung(en): **Neubau des Hauses 1 der Grundschule (GS) Hildburghausen Los 10 - Estricharbeiten**
- c) Aktenzeichen/ Vergabe-ID: I-30/2-01-2026-2110
3325011
- d) Ort der Leistung: 98646 Hildburghausen,
Waldstraße 11 / Kastanienallee

- e) Ausführungsbeginn: 29.05.2026
f) Angebotsfrist: **12.03.2026**; 10:00 Uhr
g) Zuschlags-/Bindefrist: 11.05.2026
h) Langfassung der Auftragsbekanntmachung:

<https://www.evergabe.de/auftraege/suche-ueber-vergabestellen/Landratsamt%2520Hildburghausen/>

Nähere Informationen zur Vergabe und den Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-hildburghausen.de in der Rubrik „Aktuelles / Vergabe öffentlicher Aufträge“ im Bereich „Aktuelle Vergabeverfahren - Ausschreibungen“ eingesehen werden.



Hildburghausen, im Februar 2026

gez.

Sven Gregor
Landrat

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Ordnung, Sicherheit und Verkehr / Untere Straßenverkehrsbehörde**Verordnung des Landratsamtes Hildburghausen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxi im Landkreis Hildburghausen**

Das Landratsamt Hildburghausen erlässt auf der Grundlage des derzeit gültigen Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (§ 51 Abs. 1 Satz 1) i.V.m. der Thüringer VO über Zuständigkeiten zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des PBefG vom 01.04.1993 (GVBl. Nr. 13 S. 259) in der derzeit gültigen Fassung sowie den entsprechenden Nachfolgeverordnungen und des Antrages der Taxiunternehmer des Landkreises Hildburghausen vom 02.07.2025 folgende

Taxitarifordnung:**§ 1****Geltungsbereich**

- Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebsitz im Landkreis Hildburghausen.
- Das Pflichtfahrgebiet umfasst 50 km Luftlinie im Umkreis vom Betriebsitz des Taxiunternehmens.

- Das Gebiet der Betriebsitzgemeinde, jedoch nur bis zu einer Straßenentfernung von 5 km vom Betriebsitz entfernt, bildet die Tarifzone I. Der übrige Pflichtfahrbereich gehört zur Tarifzone II.

§ 2**Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich**

- Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen für ein Fahrzeug zusammen aus:

- dem Grundpreis von 5,00 €
- dem Wegstrecken- und Kilometerpreis nach Abs. 2
- dem Wartezeitpreis nach Abs. 3

Eine Schalteinheit des Taxameters beträgt 0,10 €.

- Wegstrecken- bzw. Kilometerpreis

- Tarif I
- 4,00 € für den 1. und 2. Kilometer
 - 1,60 € für jeden weiteren Kilometer
- Tarif II
- 4,00 € für den 1. und 2. Kilometer
 - 3,20 € für jeden weiteren Kilometer



Erläuterungen dazu:

- Anfahrt in der Tarifzone I in der Grundgebühr enthalten
- Anfahrt in die Tarifzone II mit Tarif I II b)
(für die gesamte Wegstrecke ab Ende der Tarifzone I)
Führt die im Anschluss an eine Anfahrt folgende Besetztfahrt in die Tarifzone I zurück und berührt diese, ist keine Anfahrt zu berechnen.
- Abholfahrt aus der Tarifzone I mit Tarif II
- Abholfahrt aus der Tarifzone II mit Tarif I
- Zielfahrt mit Tarif II
- Rundfahrt mit Tarif I

3. Der Wartezeitpreis - auch verkehrsbedingt, beträgt 45,00 € pro Stunde.

4. Der Mindestpreis entspricht dem Grundpreis und einer Schalteinheit.

5. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Dies gilt auch für die Bestellung eines Taxis in der kostenfreien Anfahrzone.

6. Bei Beförderungen zum Bestellort innerhalb der Tarifzone I darf der Taxameter erst eingeschaltet werden, wenn sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

7. Sollte eine Beförderung mit dem Großraumtaxi durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag für dieses 5,00 € (das Großraumtaxi ist ein PKW mit mehr als 5 zugelassenen Sitzplätzen). Der hier genannte Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn mit diesem Fahrzeug mehr als 4 Personen befördert werden oder wenn der Besteller ausdrücklich ein solches Fahrzeug angefordert hat.

8. Werden nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer in einem Taxi befördert, welches nach DIN 75078 mit einem entsprechenden Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem rollstuhlgerecht ausgestattet ist, dann wird dieser Zuschlag in Höhe von 15,00 € fällig. Ist dieses Rollstuhlrückhalte- und Verladesystem in einem Großraumtaxi eingebaut, wird der Grundpreis für das Großraumtaxi nur berechnet, wenn insgesamt mehr als 4 Personen befördert werden oder es neben der Rollstuhlbeförderung noch zur Güterbeförderung vom Fahrgast eingesetzt wird.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Beförderungen, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen darf nur auf der Grundlage bestehender Rahmenverträge (z.B. bei Kranken- und Schülerbeförderung) abgewichen werden.

Rahmenverträge müssen dem Ordnungsamt - Straßenverkehrsbehörde als Aufsichtsbehörde von den Taxiunternehmern vor Vertragsabschluss zur Bestätigung vorgelegt werden.

2. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist der Fahrzeugführer verpflichtet, den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist.

Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

4. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Fahrpreisanzeiger einzugeben.

§ 5

Taxameter

1. Beförderungen im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i.S.d. § 4.
2. Bei Störungen des Taxameters ist das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Entfernung auf der Grundlage der im § 2 festgelegten Preise zu berechnen.
3. Störungen des Taxameters sind unverzüglich zu beseitigen. Beförderungen mit defektem Taxameter dürfen nicht durchgeführt werden. Bei einem Defekt während der Beförderung ist diese zu Ende zu führen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Der Fahrer muss während des Dienstes stets bis zu einem Betrag von 50,00 € wechseln können. Beförderungen zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

2. Verlangt ein Fahrgast eine Quittung, so ist ihm diese mit folgenden Angaben auszustellen:

- Datum
- Ordnungsnummer
- Amtliches Kennzeichen
- Name
- Fahrstrecke
- Rechnungsbetrag
- Unterschrift

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

2. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigungen des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Allgemeine Vorschriften

1. Mit Ausnahme des § 4 sind die festgesetzten Beförderungsentgelte Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen. Beförderungen im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Taxameter durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

2. Der Fahrgast muss den vom Taxameter angezeigten Beförderungsentgelt jederzeit ablesen können.

3. Der Fahrer hat den kürzesten bzw. den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas Anderes bestimmt.

4. Die Taxitarifordnung ist in allen Fahrzeugen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 45 BoKraft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung des Landkreises Hildburghausen vom 11.07.2022 außer Kraft.

Hildburghausen, 18.12.2025

gez.

Sven Gregor
Landrat

Aktuelles Geschehen und allgemeine Informationen**Die Pressesprecherin des Landratsamtes informiert****Schulbesuche von Landrat Sven Gregor zeigen vielfältige Bildungslandschaft**

Landkreis Hildburghausen, 23. Januar 2026. Mehr als die Hälfte aller Grundschulen im Landkreis Hildburghausen hat Landrat Sven Gregor inzwischen besucht - ein guter Zeitpunkt für eine erste Zwischenbilanz. Bei seinen Schulbesuchen begegnen ihm vor allem offene, neugierige Kinder, freundliche Gesichter und viele Fragen: *Was macht ein Landrat eigentlich? Macht die Arbeit Spaß? Wie lange sind Sie schon im Amt? Wie alt sind Sie? Warum besuchen Sie unsere Schule?*

Besonders beeindruckt zeigt sich Landrat Sven Gregor von der großen Vielfalt an Angeboten, die den Schülerinnen und Schülern heute zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften, Werkstätten sowie kreative und praxisnahe Lernformate prägen den modernen Schulalltag im Landkreis.

„Der Schulalltag hat sich deutlich gewandelt - und das ist gut so. Die Möglichkeiten, die Kinder heute haben, sich auszuprobieren und selbstständig Neues zu lernen, hätte ich mir früher ebenfalls gewünscht“, so Gregor.

Bei den Rundgängen durch die Schulen fällt zudem die weiterentwickelte technische Ausstattung ins Auge. Interaktive Whiteboards und der Einsatz von Tablets eröffnen neue Unterrichtsmethoden und fördern zeitgemäßes Lernen. Diese Entwicklung wird sowohl von den Kindern als auch von den Lehrkräften positiv aufgenommen.

„Die Schülerinnen und Schüler lernen eigenständiger und mit deutlich mehr Motivation“, bestätigen viele Lehrkräfte im Gespräch.

Die Schulbesuche bieten darüber hinaus Raum für einen offenen Austausch. Lehrkräfte nutzen die Gelegenheit, den Landrat direkt auf Herausforderungen und Sorgen anzusprechen. Dabei spielen insbesondere der demografische Wandel und geburtschwache Jahrgänge eine zentrale Rolle. Auch wenn deren Auswirkungen vielerorts erst in den kommenden Jahren spürbar werden, sei es wichtig, diese Entwicklungen frühzeitig im Blick zu behalten - nicht zuletzt mit Blick auf zukünftige Schulnetzplanungen.

Für Landrat Sven Gregor stehen bei seinen Besuchen vor allem die persönlichen Gespräche im Mittelpunkt. Die Rückmeldungen aus den Schulen sollen in künftige Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einfließen und zur weiteren Stärkung der Bildungslandschaft im Landkreis Hildburghausen beitragen.

„Nur wer die Situation vor Ort kennt, kann gute und tragfähige Entscheidungen treffen“, betont Gregor.

Die Schulbesuche werden in den kommenden Wochen fortgesetzt - mit großem Interesse an den weiteren Begegnungen und Eindrücken aus dem Schulalltag im Landkreis.

gez.

Elisa Katzy

Pressesprecherin im Büro des Landrates

GRUNDSCHULE VEILSDORF



Schulbesuch in der Grundschule Veilsdorf v.l.n.r. stellvertretende Schulleitung Frau Meyer, Schulleitung Frau Reinfelder und Landrat Herr Gregor



Das Gesundheitsamt informiert

Treffpunkt Selbsthilfe

23.02.26: 14.00 Uhr SHG „Long-/Postcovid“

25.02.26: 14.00 Uhr SHG „Fibromyalgie“

Die Treffen finden im Landratsamt Hildburghausen statt. Anfragen und Anmeldungen bei Frau Mertz im Gesundheitsamt: mertzka@lrahbn.thueringen.de oder 03685/78185337.

11.03.26: 16.00 Uhr SHG „Bauchspeicheldrüsenerkrankte“

Kontakt über: adp-suhl@adp-regional.de, Treffpunkt ist ebenfalls das Landratsamt Hildburghausen.

Anfragen zu allen Selbsthilfegruppen beantwortet Frau Mertz über o.g. Kontaktdaten.

Beratungsangebot der Krebsberatungsstelle Suhl

Termine: 11.03.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung
22.04.26 psychologische und sozialrechtliche Beratung

Ort: VHS Hildburghausen, Marktstraße 44

Zeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um vorherige Anmeldung unter: 03681/356530 oder krebsberatung.zs@srh.de wird gebeten.

Ihr Gesundheitsamt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt informiert

Entnahme von Trichinenproben bei Wildschweinen und Dachsen durch geschulte jagdausübungsberechtigte Personen

Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z. Bsp. Waschbär) kann mit Fadenwürmern der Gattung *Trichinella spiralis* infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Menschen führen. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, um Erkrankungen des Menschen durch den Verzehr von Fleisch vorzubeugen, das mit Trichinen infiziert ist.

Fleisch jeglicher trichinenempfindlicher Tierarten ist vor dem Verzehr einer amtlichen Trichinenuntersuchung zu unterziehen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV) kann die zuständige Behörde einem Jäger, im Fall von **Wildschweinen oder Dachsen**, die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen unter bestimmten Voraussetzungen übertragen. Eine Übertragung darf nur erfolgen, wenn der Jäger von der zuständigen Behörde für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden ist.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Beauftragung zur Trichinenprobenentnahme auf Jäger ausschließlich für die Tierarten **Wildschwein und Dachs** möglich.

Sofern eine **andere trichinenempfindliche Tierart (z. Bsp. Waschbär)** für die Untersuchung vorgesehen ist, hat die Entnahme der Trichinenprobe durch einen amtlichen Tierarzt zu erfolgen. Die Kosten für die Trichinenuntersuchung inklusive Probenahme durch einen amtlichen Tierarzt belaufen sich im Fall des Waschbären auf derzeit 24,50 €. **Nach vorheriger telefonischer Rücksprache** mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Hildburghausen (Tel.: 03685/78183904) kann die Trichinenprobenahme im Landratsamt zu den bekannten Probenannahmezeiten durch einen Amtstierarzt erfolgen.

gez.

Höhn

Amtstierärztin

Das Amt für Ordnung, Sicherheit und Verkehr SG Allgemeines Ordnungsrecht, Untere Gewerbebehörde informiert

Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 01/2026

Das Landratsamt Hildburghausen. Amt für Ordnung, Sicherheit und Verkehr / SG Allgemeines Ordnungsrecht, Untere Gewerbebehörde teilt mit:

Mit Wirkung zum 31.12.2025 ist Herr André Witter nicht mehr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirkes Hildburghausen -004-.

Zum 01.01.2026 wurde Frau Sandra Kronfeld, Löwengasse 4 in 99084 Erfurt für diesen Kehrbezirk zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt.

Telefon: 0361 21235506

Mobil: 0176 76798108

E-Mail: info@schornsteinfegerin-kronfeld.de

Der Kehrbezirk Hildburghausen -004- umfasst:

Teilbereiche der Stadt Römhild (nur OT: Gleicherwiesen und Simmershausen) sowie die Gemeinden Heldburg, Westhausen mit Haubinda, Schlechtsart, Schweickershausen, Ummerstadt und Straufhain (nur OT Streufdorf, Seidingstadt und Linden)

gez.

C. Edelmann

Amtsleiter

Die Fahrerlaubnis- und Zulassungsbehörde informiert**Führerscheinumtausch: Aktuelle Hinweise der Fahrerlaubnisbehörde Hildburghausen**

Landkreis Hildburghausen. Der gesetzlich vorgeschriebene Umtausch alter Führerscheine führt derzeit zu einer sehr hohen Nachfrage nach Terminen bei der Fahrerlaubnisbehörde Hildburghausen. Dadurch kann es aktuell zu längeren Wartezeiten kommen. Die Behörde bittet hierfür um Verständnis.

Welche Führerscheine sind vom Pflichtumtausch betroffen?

Zuletzt betraf die gesetzliche Umtauschfrist ausschließlich Führerscheine mit Ausstellungsjahren von 1999 bis 2001.

Für diese Personengruppe galt: Der Führerschein musste bis spätestens 19. Januar 2026 umgetauscht werden.

Regelung für vor 1953 Geborene

Für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die vor dem Jahr 1953 geboren wurden, gilt weiterhin eine andere gesetzliche Umtauschfrist **-19.01.2033-**. Für sie besteht die Regelung nach dem Ausstellungsdatum nicht. Maßgeblich ist hier ausschließlich das jeweilige **Geburtsjahr** des Inhabers.

Hinweis für geplante Auslandsreisen

Unabhängig von bestehenden Umtauschfristen empfiehlt die Fahrerlaubnisbehörde allen Bürgerinnen und Bürgern - insbesondere bei älteren Führerscheinen -, den Umtausch rechtzeitig vor einer geplanten Auslandsreise zu beantragen, sofern sie beabsichtigen, im Ausland selbst ein Kraftfahrzeug zu führen.

Bitte aktuell keinen Termin buchen, wenn Sie nicht betroffen sind

Um die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Umtauschfälle zügig sicherzustellen, bittet die Fahrerlaubnisbehörde ausdrücklich darum, keine vorsorglichen Termine zu buchen, wenn für Sie derzeit keine Umtauschpflicht besteht.

Weitere Informationen und Kontakt

Ausführliche Informationen erhalten Sie:

- telefonisch unter 03685 7818 7325
- sowie auf der Internetseite der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Hildburghausen <https://www.landkreis-hildburghausen.de/Schnellnavigation/Fahrerlaubnis-Zulassung/>

Die Kreisvolkshochschule informiert**Ferienkurse an der vhs**

Textildesign: Mi, 18.02.26, 15 - 16:30 Uhr

Programmieren für Kinder: Do, 19.02.26,
10 - 12:00 Uhr

Escape Room: Fr, 20.02.26, 10 - 12:30 Uhr

Steuertipps für Senioren

Do, 26.02.26, 15:00 - 16:30 Uhr,
Roter Ochse, Schleusingen

**Clever einkaufen - besser essen mit
kleinem Budget: Tipps & Tricks der**

Verbraucherzentrale

Do, 12.03.26,
17:00 - 19:00 Uhr,
optionaler Folgetermin
mit Austausch:

Do, 23.04.26,
17:00 - 19:00 Uhr, vhs HBN

Entdecke
die Vielfalt
deiner vhs

**Anmeldung und Beratung:**

anmeldung@vhs-hbn.de 03685 702085

www.vhs-hbn.de

Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort“ um den 14. Februar 1976 berichtet:

10.02.1975 **Hildburghausen**. In der Kreisstadt wurde eine moderne Fischverkaufsstelle eingerichtet und eröffnet. Die Verkaufsstelle wurde in der Karl-Marx-Straße für rund 60000 Mark rekonstruiert. In Teilselbstbedienung werden Marinaden, Räucherfisch, Fischkonserven sowie lebende Karpfen angeboten. Die Verkaufsstelle wird vom VEB Fischverarbeitung Veilsdorf täglich mit frischem Räucherfisch beliefert.



Andrang in der Fischverkaufsstelle Hildburghausen

13.02.1975 **Hildburghausen**. Wenn es die Witterung weiter zuläßt, werden in den

nächsten Tagen während der Winterferien auf dem Kanal wieder viele Mädchen und Jungen anzutreffen sein. Die auf dem Kanal im Friedenspark hergerichtete Eisbahn hat in den vergangenen Tagen bereits viele Kinder mit Schlittschuhen, Gleitschuhen und manchmal auch mit blanken Sohlen angeockt.



Eisbahn im Friedenspark

16.02.1975 **Römhild**. Die LPG Römhild hat seit 1974 eine Schaschlikproduktion eingerichtet und dabei 10 Rehabilitanten aus der Region eine Arbeitsmöglichkeit gegeben. Im 2. Halbjahr 1974 wurden bereits 540 Tonnen Schaschlik ausgeliefert.

Außerdem engagiert sich die LPG in der Region indem sie einen Kommunalvertrag mit dem Rat der Stadt Römhild abgeschlossen hat und 100 000 Mark für den Ausbau gesellschaftlicher Einrichtungen zur Verfügung stellt.

16.02.1975 **Veilsdorf**. Bis zur Fertigstellung der 2000er- Milchviehanlage in Veilsdorf haben sich ca. 50 Genossenschaftsbauern für ihre neue Tätigkeit weiterqualifiziert. Beispielsweise erhalten die Melker eine Ausbildung an der Kreislandwirtschaftsschule Weißenfels, die Fütterungsspezialisten nehmen an Lehrgängen im Bildungszentrum Dedelow teil.

19.02.1975 **Hildburghausen**. Wie das „Freie Wort“ berichtet werden im 1. Halbjahr im Museum der Kreisstadt 3 Sonderausstellungen zu sehen sein. Zwei davon werden durch die Arbeitsgemeinschaft Philatelie im Kulturbund der DDR gestaltet. Die Ausstellung „Die Postgeschichte von Hildburghausen“ wurde kürzlich mit einer Goldmedaille ausgezeichnet. Im Juni folgt dann die Ausstellung „300 Jahre Hildburghäuser Post“.

Kei.

Historisches aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 14. Februar 1926 berichtet:

9.2.1926 **Eisfeld**, 8. Febr. **Rundfunkkonzert** findet während der weißen Woche im Kaufhaus Polak täglich statt. Es werden die Darbietungen des Berliner Senders und auch des englischen Groß-Senders Daventry durchgegeben. Die Herstellung der Anlage erfolgt durch Ingenieurbüro Freyburg, welche die Generalvertretung der Staßfurter Licht- und Kraftwerke A. G. Radiobau, für Großthüringen inne hat.“

11.02.1926 **Gellershausen**, 9. Februar. **Der Erfolg der Entwässerung der Grundstücke**. Im Mai v. J. wurde von einer Größeren Anzahl Landwirten bei der Kreisdirektion der Antrag auf Entwässerung ihrer Feld- und Wiesengrundstücke gestellt. Die nun notwendig werdenden Vorarbeiten – wie Entwurf, Kostenanschlag usw. – wurden von Herrn Wiesenbaumeister Ullrich in Meiningen ausgeführt. Am 28. Juli wurde dann der Bodenverbesserungsverband Gellershausen trotz starker Gegnerschaft gebildet. Sämtliche Anlagen sind jetzt fertiggestellt und funktionieren tadellos; dies gibt selbst die Mehrzahl der ehemaligen Gegner offen zu. Geht man jetzt die Anlagen ab, so merkt man schon ganz genau die Grundstücke derjenigen Besitzer die sich seinerzeit dem Verfahren nicht angeschlossen haben. Diese Grundstücke sind noch naß, während bei den

meliorierten Grundstücken das Oberwasser bereits verschwunden ist. Angespornt durch diese bereits deutlich sichtbaren Erfolge, hatten nun wieder mehrere Gellershäuser Landwirte die Entwässerung ihrer Wiesen in der Heldburger Flur beantragt. Die Erweiterung der Bodenverbesserungsverbandes Gellershausen auf dem Heldburger Flurteil erfolgte am 9. Februar unter dem Vorsitz des Herrn Kreisdirektor Dr. Thein im Stern zu Heldburg. Auch da setzt die Gegnerschaft ein und die Besitzer stimmten geschlossen dagegen.“

16.02.1926 **Hildburghausen**, 15. Februar. **Das Bockbierfest im Burghof** erfreute sich am Sonnabend eines regen Besuches. Ist es doch nicht bloß das hervorragende Bier und die lange Speisekarte allein, die die Besucher aus naher und weiter Umgebung, ja sogar aus Coburg und Meiningen nach dem einzigartigen Gesellschaftshaus lockt, sondern vor allem die Behaglichkeit der Räume, die Gesellschaftszimmer, Vorzimmer, Säle und Eckchen und der durch seine Wandgemälde berühmte Saal. Man fühlt sich nach kurzer Zeit wohl in den behaglichen Räumen und muß sich der ganz unmerklich heraufdämmernden „Stimmung“ hingeben, die noch gesteigert wird durch die herrlichen Gesänge der Gasröhren und der schon heimisch gewordenen Hauskapelle. Ist der Höhepunkt der Stimmung erreicht, so fühlt sich alles wie

in einer großen Familie und ein kleines Tänzchen beginnt. Konfetti und Schlangen fliegen, bunte Mützen bedecken die Häupter und alles lacht und singt und tanzt und folgt der in später Stunde gegebenen Aufforderung, in die heimischen Gemächer sich zurückzuziehen, nur ungern. Morgen, am Fastnachtsdienstag gibt es abends erstklassig gefüllte Krapfen und dazu das hochgeschätzte Bier.“



Anzeige Gesellschaftshaus Burghof

17.02.1926 **„Rückgang bei den Anmeldungen zu den höheren Schulen**. Bei den gegenwärtig stattfindenden Anmeldungsterminen von Kindern für die höheren Lehranstalten macht sich überall in Thüringen ein starker Rückgang bemerkbar, der seinen Grund in den wirtschaftlichen Nöten der Gegenwart hat.“

Kei.